

**Satzung des Fördervereins  
"Freunde des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Wertheim e.V."**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen  
"Förderverein Freunde des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Wertheim e.V."  
und hat seinen Sitz in Wertheim. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister  
des Amtsgerichtes Wertheim unter Registernummer VR 80.

**§ 2 Aufgaben des Vereins**

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und  
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne  
der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Seine besonderen  
Aufgaben sind, die Verbindung zum Dietrich-Bonhoeffer-  
Gymnasium Wertheim zu pflegen und dessen Ziele  
ideell und finanziell zu unterstützen. Der Förderverein  
ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-  
wirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Fördervereins sind ordentliche Mitglieder  
und Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche Personen,  
Firmen (Einzelfirmen und Personengesellschaften) sowie  
juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung  
erworben; sie kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes  
abgelehnt werden.

3. Wer sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Mehrheitsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Fördervereins. Sie sind berechtigt, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und abzustimmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Er ist jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten. Für das Jahr des Beginns und für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft ist jeweils ein voller Jahresbeitrag fällig. Mitgliedern kann während ihrer Ausbildung bzw. ihres Studiums auf Antrag der Beitrag durch den Vorstand erlassen werden.
4. Die Mittel des Fördervereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch, Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Belange des Fördervereins schädigt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustimmung Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung wird dann endgültig über den Ausschluss entscheiden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich. Irgendwelche Entschädigungen werden nicht gezahlt, ausgenommen sind Erstattungen von Aufwendungen.

### **§ 7 Vorstand**

1. Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer Vereinsmitglied ist. Der Vorstand leitet den Förderverein und führt die Geschäfte. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende

- c) der Schriftführer
- d) der Schatzmeister
- e) 2 Beisitzer, davon mindestens einer aus der Elternschaft
- f) ein Vertreter der Schulleitung

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bei Bedarf durch Zuwahl für die restliche Amtszeit des Gesamtvorstandes ergänzt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen jederzeit weitere Personen, auch die Schülersprecher, hinzuziehen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des weiteren Vorsitzenden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre, möglichst im 1. Quartal, einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung hat (haben)

- der 1. Vorsitzende über das (die) abgelaufenen Geschäftsjahr(e) zu berichten,
- der Schatzmeister den Kassenbericht zu erteilen,
- die Rechnungsprüfer das Ergebnis der durchgeführten Prüfung(en) bekanntzugeben.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in Ziffer 3 nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit über

- a) die Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse zu Ziffer 2 g) bedürfen jedoch der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.

4. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich an alle Mitglieder als Einladung bekanntzugeben mit der Maßgabe, dass alle beabsichtigten Satzungsänderungen mit ihrem vollständigen Wortlaut anzuzeigen sind. Über die Rechzeitigkeit der Ladung entscheidet das Datum der Absendung an die Mitglieder, nicht der Zugang der Ladung an diese.

5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

6. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Vertretenen haben sich durch schriftliche Vollmacht zu legitimieren.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes

oder auf Antrag von mehr als 1/4 der Mitglieder einzuberufen.  
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Ziffern 2., 3., 4. und 5. vollinhaltlich.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung des Fördervereins im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt:

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder können jeweils gemeinschaftlich handeln. Der 1. Vorsitzende ruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein, leitet sie und führt deren Beschlüsse aus; er kann mit der Durchführung auch ein anderes Vorstandsmitglied betrauen.

2. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen, er besorgt den Schriftverkehr und verwaltet die Schriftsachen.

3. Der Schatzmeister des Fördervereins erledigt als solcher die Kassengeschäfte nach Anweisung des Vorsitzenden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Jahresrechnung und Rechnungsprüfer**

1. In der vom Vorstand aufzustellenden Jahresrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Entwicklung des Vereinsvermögens im vergangenen Geschäftsjahr auszuweisen.

2.

Die Jahresrechnung ist von zwei volljährigen und unabhängigen Rechnungsprüfern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist in einem schriftlichen von beiden Prüfern zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

### **§ 11 Eigentumsverhältnisse**

Alle Gegenstände, die zur Erfüllung des Vereinszweckes angeschafft werden, gehen als Schenkung in das Eigentum des Schultägers des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Wertheim über.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Fördervereins fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Schultäger zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.